45. 1. Wird das Recht des Känsers zur dauernden Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises durch die innerhalb der Verjährungsfrist wegen eines bestimmten Mangels erfolgte Erhebung der Wandelungs-klage gewahrt?

2. Ift in der Klagezurudnahme eine Burudnahme der Mängelanzeige zu finden?

3. Beruht die infolge der Nichtzahlung des Kaufpreises bewirkte Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf einem Berschulben des Käusers, wenn dieser die Entgegennahme der Auflassung wegen eines Mangels des Grundstücks zu berweigern berechtigt war?

B.G.B. §§ 478. 212. 324.

3.P.D. § 271.

V. Zivilsenat. Urt. v. 9. November 1904 i. S. F. (Kl.) w. S. (Bekl.). Kep. V. 183/04.

- I. Landgericht Insterburg.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Beklagte faufte von ber Rlagerin ihr Grundstud gegen bie Berpflichtung, in Anrechnung auf ben Raufpreis 9080 M Spootheten 211 übernehmen und von bem Refte 2000 M vor, 5920 M nebft 41/. Brozent Binfen feit bem 27. Juni 1901 bei ber Auflaffung gu gablen, Die am 1. November 1901 geschehen sollte. Er verweigerte nach Bablung ber 2000 M bie Entgegennahme ber Auflassung. Das Grundftud murbe am 20. Juni 1902 wegen einer Spothefenforderung von 2080 M zwangsweise versteigert und in ber Amangsverfteigerung bom Beflagten erworben. Diefer hatte ichon vorher am 17. Mai 1902 gegen die Rlägerin auf Wandelung des Raufgeschäfts geflagt, die Rlage aber gurudgenommen. Bei ber Amanasperfteige= rung war ein Hopothekengläubiger mit 4000 M ausgefallen, so daß bie Rlägerin für diesen Betrag als perfonliche Schuldnerin haftete. Bon ihr murbe mit der Behauptung, daß, falls der Beklagte die ihm nach bem Raufvertrage obliegenden Rahlungen geleiftet hatte. fie die Amanasversteigerung abgewendet haben murbe, auf Berurteilung bes Beklagten zur Bahlung von 5920 M nebst Rinfen und auf Befreiung von ihrer persönlichen Schuld von 4000 M nebst Binfen geklagt. Der Beklagte beftritt feine Berpflichtung gur Entgegennahme ber Auflassung aus verschiedenen Grunden, barunter auch wegen Behaftung bes Rruggebäudes mit hausschwamm. Vom ersten Richter murbe wegen biefes Gemahrsmangels bie Rlage abgewiesen. Das Berufungsgericht machte bie Rlagabweisung von der Ableiftung bes bem Beklagten jugeschobenen Gibes abhängig, baß er bei Abschluß bes Raufvertrags mit der Rlagerin nicht gewußt habe, bag bas Rruggebäude mit hausschwamm behaftet mar.

Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... "Obgleich das verlaufte Grundstück dem Beklagten im Herbst 1901 von der Klägerin übergeben, die Einrede wegen des Mangels des Hausschwamms aber im gegenwärtigen Prozesse erst in einem Schriftsate vom 1. Januar 1903, also nach Vollendung der mit der Grundskübergabe in Lauf gesetzten einjährigen Verjährung des Wandelungsanspruchs, geltend gemacht worden ist, so hat dennoch der Berufungsrichter die auf den Mangel des Hausschwamms gestützte Zahlungsweigerung des Beklagten für berechtigt erklärt, weil der Mangel in der im Mai 1902 erhobenen Wandelungsklage zur

Renntnis der Klägerin gebracht worden war. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ift nicht begrundet. Die Unzeige eines bestimmten Mangels einer verkauften Sache erhalt bem Raufer bas Recht, auch nach ber Bollenbung ber Berjährung bie Rahlung bes Raufpreifes insoweit zu verweigern, als er auf Grund der Wandelung dazu berechtigt sein wurde (§ 478 B.G.B.). Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß in der Erhebung der Wandelungsklage von seiten des Beklagten eine Anzeige bes Mangels zu finden fei. Unter Anzeige im Sinne des § 478 ist jede Erklärung zu verstehen, welche geeignet ift, den Mangel zur Kenninis des Verkäufers zu bringen, wie sich sowohl aus bem Wortbegriffe wie auch aus der Gleichstellung ber Absendung der Anzeige mit ihr im § 478 ergibt, durch die doch nur die Möglichkeit ber Renntnisnahme von dem Mangel für ben Berfäufer eröffnet wird. Demgemäß muß die Buftellung einer Rage, welche auf den bestimmten Mangel der verkauften Sache gestützt ift. ber Anzeige bes Mangels gleichstehen, auch wenn nicht die Anzeige burch die Rlagerhebung bezweckt worden ift; benn fie bringt ben Mangel zur Renntnis bes Bertaufers. Diefer Auslegung bes § 478 ftebt nicht entgegen, baß abweichend von feiner Wortfassung im § 485 B.G.B. neben der Anzeige und ihrer Absendung an den Vertäufer auch die Klagerhebung wegen des Mangels erwähnt ist. Der Entw. I e. B.G.B. hatte im § 402, um bem Bertaufer eines Tieres bem aus einem Sauptmangel hergeleiteten Unspruche gegenüber ben Gegen= beweis gegen feine Bertretungspflicht ju fichern, angeordnet, bag ber Räufer friftzeitig entweder dem Bertaufer von dem Mangel Renntnis ju geben, ober die gerichtliche Beweisaufnahme jur Sicherung bes Beweises zu beantragen habe. Der ersteren Bflicht konnte der Räufer burch bie Anzeige bes Mangels genugen. Dasfelbe follte gelten, wenn der Erwerber Rlage wegen des Mangels gegen ben Beräußerer erhebt. Daß ber Entw. I bie Rlagerhebung als einen Fall ber Un= zeige, ihrer besonderen Erwähnung ungeachtet, angefeben bat, ergeben bie Motive Bd. 2 S. 255, welche gleichstellen, "wenn ber Erwerber ben Mangel mit ober ohne Erhebung ber Rlage anzeigt". Dem § 402 des Entw. I entspricht formell der § 485 B.G.B., während eine bem § 478 B.G.B. entsprechenbe Borfchrift in bem Entw. I nicht enthalten war. Daraus erklärt fich bie Beibehaltung ber Ermahnung ber Klagerhebung im § 485. Ob biefelbe geboien mar.

fann babingeftellt bleiben; fie rechtfertigt fich beshalb, weil bei ben Biehmängeln ber Ablauf ber Ausschlußfrift zur Folge bat, daß der Räufer fein Recht zur Ruge bes Mangels im Bege ber Rlage und abweichend von der Regelung der Mängel anderer Sachen auch im Wege ber Einrede verliert (Protofolle Bb. 1 S. 681 med.). Ungerechtfertigt ift beshalb ber aus ber Erwähnung ber Rlagerhebung in § 485 gezogene Schluß, daß biefe hier zu den nach § 478 Abf. 1 vom Räufer vorzunehmenben Sandlungen als felbständige Sandlung hinzutrete und nicht auch unter ben bort aufgeführten Sandlungen ju verstehen sei. Allerdings wird biese Unficht von Bland in feinem Kommentar 3. Aufl. Bd. 2 S. 396 Bent. 16 vertreten, anicheinend aus bem Grunde, weil burch ben § 485 für ben Tierhandel bie Bahl zwischen sofortiger Rlagerhebung und vorheriger Unzeige des Mangels gegeben werben follte, mabrend für die Wandelung anderer Sachen ber Rlagerhebung bas Berlangen ber Banbelung vorauszugehen habe (Ruhlenbed, Jurift. Bochenfchr. 1901 G. 110). Ift diese Auffassung richtig, fo ift ber mit ber von Pland vertretenen Bertragstheorie ber Banbelung jusammenhängende Grund nicht zwingend, weil die Wandelung nicht allein burch außergericht= liche Erflärung, fondern auch ohne folche im Rlagewege vollzogen werben fann, wie Planck felbst auf G. 374 a. a. D. eingehend barlegt. Denn wenn burch Rlagerhebung gewandelt werden fann, fo ist nicht abzuseben, warum nicht burch die einen bestimmten Mangel als ihren Grund bezeichnende Wandelungetlage ber Mangel bem Berkaufer angezeigt wirb. Gin Gegengrund gegen die Bland'iche Unsicht ift übrigens ber Bleichstellung ber Streitverfündigung an ben Berfäufer in dem zwischen bem Räufer und einem späteren Erwerber ber Sache wegen bes Mangels geführten Rechtsftreite mit ber Anzeige sowohl im § 478, als auch im § 485 B.G.B. zu ent= nehmen. Denn bie Streitverfündigung ift bort ber Anzeige gleich. gestellt, obwohl ber Käufer die Wandelung nicht verlangt. Ihre Gleichstellung ift aber ber in ihr enthaltenen Unzeige ungeachtet nur beshalb angeordnet worden, weil sie nicht die Anzeige mahrgenom= mener Mangel, fondern nur die Anzeige enthalt, daß in dem Prozeffe bes Räufers mit bem fväteren Erwerber ber Sache von diefem Mängel behauptet murben, die ben Bertaufer regrefpflichtig machen fönnten, wenn nicht ber Gegenbeweis gegen feine Saftung erbracht würde (Protofolle Bd. 1 S. 703 flg.). Aus dieser Anordnung der Gleichstellung und ihrer Begründung folgt nun notwendig, daß für die Klagerhebung dasselbe gelten muß, wie sür die Streitverkündung weil beide in gleicher Weise den gerügten Mangel zur Kenntnis des Verkäusers bringen, so daß jene, wie im § 485, so im § 478 die Anzeige erseht. Wit der in der Erhebung der Wandelungsklage enthaltenen Anzeige des Mangels des Hausschwamms hatte mithin der Beklagte dem § 478 genügt, dessen Zweisen dahin geht, den Käuser in den Stand zu sehen, "nunmehr abzuwarten, ob und mit welchen Forderungen der Verkäuser, dem der Wangel rechtzeitig angezeigt war, gegen ihn vorgehen werde" (Protofolle Bd. 1 S. 703). Er kann allen die Rahlungsweigerung entgegensehen.

Der Ruftand bes Abwartens, ben ber § 478 bezweckt, ift burch bie Aurudnahme ber Banbelungeflage für ben Beflagten eingetreten. Mit Unrecht rügt die Revision, bag ber Berufungerichter in biefer Rurudnahme nicht auch eine Rurudnahme der Mängelanzeige gefunden habe. Denn ihm ift barin beizutreten, daß die Tatsache ber Anzeige durch die Zurudnahme ber Rlage, welche sie bewirft hat, an fich nicht beseitigt wird. Die Wirkungen ber Rlagezurudnahme find in ber Rivilbrozefordnung (§ 271) und in bem Burgerlichen Gesethuche (§ 212) geregelt; diese Regelung umfaßt die Anzeige nicht Allerdings tann eine Rlagezurucknahme fo gemeint sein, bag auch die Mangelanzeige zurudgenommen ift; ba fie aber nicht fo verstanden werden muß, so ift aus den Grunden ber Burudnahme ber Bille bes Burudnehmenden zu ermitteln. Erfolgt beispielsmeise bie Aurudnahme ber Rlage mit ber Angabe, bag fich berausgestellt habe, daß die in ihr angezogenen Mängel nicht vorlägen, so liegt in ihr eine Anzeigezurudnahme. Der Berufungerichter bat nicht verfannt, daß eine Krage der Auslegung des Willens des Rurücknehmenden vorliegt. Er hat biesen Willen im vorliegenden Falle gebrüft und ift ohne erkennbaren Rechtsirrtum zu ber Überzeugung gelangt, daß der Beklagte mit ber Burudnahme ber Wandelungstlage nicht zugleich die Anzeige zurückgenommen bat.

Übrigens ist bas Berufungsurteil auch aus einem anberen Grunde aufrechtzuerhalten. Die Klägerin hat dem Beklagten bas ihm verkaufte Grundstück nicht aufgelassen und kann es ihm auch nicht auflassen, nachdem dieser es in der Zwangsversteigerung er-

worben bat. Done eigene Vertragserfüllung tann fie aber von bem Betlagten die biefem obliegende Gegenleiftung nur verlangen, wenn ibre Leiftung infolge eines Umftandes unmöglich geworden ift. ben ber Beflagte zu vertreten hat (§ 324 Abf. 1 B.G.B.). Der Beflagte hat feine Bertretungspflicht bestritten und feinen Wiberspruch gegen bie Rlageforderungen nach dem Berufungsurteile in erster Linie darauf geftütt, daß die Rlagerin ihrerseits ben Bertrag nicht erfüllen tonne. Diefer Grund ift zu Unrecht verworfen. Denn nach der Reftstellung bes Berufungsrichters war der Beklagte, wenn durch die Leistung bes ihm auferlegten Gibes feine Unkenntnis von dem Mangel bes Hausschwamms beim Raufabschluffe bewiesen wird, wegen bieses Mangels nicht verpflichtet, ber Klägerin bas Kruggrundstück abzunehmen. Hatte er dieses aber nicht abzunehmen, war er vielmehr berechtigt, vom Raufvertrage zurückzutreten, so hatte er auch die von ihm übernommenen weiteren Unzahlungen auf ben Raufpreis nicht zu leiften. Wenn aber ber Beklagte nicht verpflichtet war, burch feine Bahlungen ber Rlagerin zu ermöglichen, ihre Berbindlichkeiten zu berichtigen und baburch die Zwangsversteigerung ihres Grundftuds abzuwenden, so hat er diese Zwangsversteigerung auch nicht verfculbet, gleichgultig, ob fie burch feine Bertragsleiftung hatte abgewendet werden fonnen, ober nicht. Daber lägt fich nicht fagen, daß die Klägerin ihren Anspruch auf die Gegenleiftung gegen ben Beflagten behalten habe, weil durch einen von biefem zu vertretenben Umstand die der Rlägerin obliegende Auflassung des vertauften Grundftuds unmöglich geworben fei. Gie tann baber ben Raufpreis nicht verlangen."